

Satzung der Stiftung Hilfe mit Plan¹

Präambel

Die „Stiftung Hilfe mit Plan“ will eine Welt mitgestalten, in der Kinder, junge Erwachsene und ihre Familien keine Armut leiden, sich gesund entwickeln und frei entfalten können. Eine Welt, in der Kinder, junge Erwachsene und ihre Familien mit Würde und Respekt behandelt werden. Deshalb stehen die Bedürfnisse, Rechte und Wünsche dieser Personen im Mittelpunkt aller Hilfsprojekte, die von der Stiftung gefördert werden.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hilfe mit Plan“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§2

Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist zum einen die Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Hilfe für Katastrophen- und Kriegsoffer, Völkerverständigung sowie Entwicklungszusammenarbeit, und zum anderen die unmittelbare Verwirklichung der vorgenannten Zwecke, mit dem Ziel, bedürftigen Kindern, jungen Erwachsenen, ihren Familien und ihren Gemeinschaften hauptsächlich aus Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit zu helfen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und ihre Fähigkeiten zu fördern, selbst einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensgemeinschaft zu leisten. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) dadurch, dass die Stiftung Mittel bereitstellt und an Körperschaften, wie zum Beispiel an den Verein Plan International Deutschland e.V. weiterleitet, die entweder selbst als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sind oder die entsprechende Zwecke im In- oder Ausland verwirklichen,
 - b) dadurch, dass die Stiftung bedürftige Einzelpersonen im Krankheitsfall und in akuten Notlagen unmittelbar selbst finanziell und/ oder materiell unterstützt und wirtschaftliche Hilfsquellen sowie berufliche Erfahrungen zur Verfügung stellt,
 - c) durch die Durchführung eigener Projekte wie z. B. Stipendienprogramme zur Förderung begabter Kinder im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, Vergabe von

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Mikrokrediten zum Aufbau und zur Sicherung einer wirtschaftlichen und sozialen Existenzgrundlage, Integrationsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung ausländischer Kinder, junger Erwachsener und deren Familien, sowie sonstigen Projekten, die darauf abzielen, dass Menschen ihre Grundbedürfnisse nachhaltig befriedigen und friedvoll miteinander leben können.

- (3) Sofern die Stiftung ihre Zwecke im Ausland nicht unmittelbar selbst verwirklichen kann, werden damit Hilfspersonen beauftragt, die an Weisungen der Stiftung gebunden sind und die von der Stiftung im Hinblick auf den Inhalt und den Umfang ihrer Tätigkeiten überwacht werden. Die Weiterleitung an ausländische Körperschaften erfolgt nur, sofern sich diese verpflichten, der Stiftung gegenüber in einer angemessenen Frist Rechenschaft über deren steuerbegünstigte Verwendung zu geben und die Stiftung sichtbar bei der Verwirklichung der Projekte in Erscheinung tritt.

§3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem realen Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen (Zustiftungen), die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Aufrufs der Stiftung bestimmt sind.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen.

§5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und

- aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
 - (3) Es dürfen Rücklagen in steuerlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,
 - c) der Wahlausschuss.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen werden nach vorheriger Absprache unter Vorlage von Belegen erstattet.
- (3) Bei Bedarf können die Organe zusätzliche Gremien einberufen, wie zum Beispiel Expertengruppen. Rechte und Pflichten dieser Gremien sind vom Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung festzulegen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Wahlausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt der Stellvertreter diesen in allen Angelegenheiten.
- (2) Die ersten drei Vorstandsmitglieder für die ersten drei Jahre sowie die Bestimmung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden aus diesen Dreien ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die weiteren zwei Vorstände werden vom Stifter ernannt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können jederzeit zurücktreten. Bei Absinken der Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei bleibt das zurückgetretene Mitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Der Nachfolger ist unverzüglich vom Wahlausschuss für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder dagegen nicht unter drei, scheidet das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus; ob ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt wird, entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig dem Beirat angehören. Der Vorstand muss mehrheitlich durch nicht Plan International Deutschland e.V. nahestehende Personen besetzt sein. Als nicht Plan International Deutschland e.V. nahestehende Personen gelten einfache Vereinsmitglieder sowie Förderer; als nahestehend gelten Mitglieder von Vorstand und Kuratorium sowie Mitarbeiter von Plan International Deutschland e.V. Die Aufzählungen in Satz 3 sind nicht abschließend.

- (5) Der Vorstand im Sinne von §84 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den übrigen bis zu drei Vorstandsmitgliedern. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertretende sein muss.
- (6) Abweichend von §6 Abs. 2 Satz 1 dürfen die Vorstandsmitglieder, sofern es die Vermögenssituation der Stiftung erlaubt, für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene finanzielle Anerkennung in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung erhalten. Hierfür hat der Beirat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt Richtlinien zu erlassen, in denen die zu vergütenden Tätigkeiten dargelegt werden. Der Beirat entscheidet durch Beschluss über die jeweilige Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung, die nicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen und nicht gegen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Stiftung verstoßen darf.

§8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist außerdem.
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens der Stiftung Hilfe mit Plan und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c) die Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung und
 - d) Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemeinsam mit dem Beirat.
- (2) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel beziehen.
- (3) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Dritte bzw. einen Geschäftsführer übertragen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen. Dies gilt insbesondere für die Einwerbung und Verwaltung von Zustiftungen gemäß §4 Abs. 4.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9

Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden von der vorsitzenden Person nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14

Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von nur einem nicht anwesenden Mitglied ausüben.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- (4) Entscheidungen des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Neben physischen Sitzungen sind auch virtuelle Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation, z.B. per Video- und Telefonkonferenz möglich. Darüber hinaus können Entscheidungen in kombinierten Verfahren gefasst werden, bei denen einzelne Vorstandsmitglieder physisch teilnehmen und einzelne Vorstandsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. per Video oder Telefon zugeschaltet sind. Die Sitzungsart ist den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Einberufung (Absatz 1) mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, sofern kein Fall von §15 dieser Satzung vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §15 dieser Satzung.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen, die vom Wahlausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Beiratsmitglieder für die ersten fünf Jahre werden vom Stifter ernannt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats können jederzeit zurücktreten. Bei Absinken der Zahl der Beiratsmitglieder unter drei bleibt das zurückgetretene Mitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Ein Nachfolger ist unverzüglich vom Wahlausschuss für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder dagegen nicht unter drei, scheidet das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus; ob ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt wird, entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt der Stellvertreter diesen in allen Angelegenheiten.

§12

Rechte und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit und übt eine beratende Funktion aus. Ihm obliegen insbesondere:
- a) Die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung.
 - b) Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
 - c) Die Entlastung des Vorstands.
 - d) Die Genehmigung der vom Vorstand erstellten Geschäftsordnungen gem.§ 6 Abs. 3.
 - e) Die Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für den Vorstand.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§13

Geschäftsgang des Beirates

- (1) Sitzungen des Beirates werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von nur einem nicht anwesenden Mitglied ausüben.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- (4) Entscheidungen des Beirates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Neben physischen Sitzungen sind auch virtuelle Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation, z.B. per Video- und Telefonkonferenz möglich. Darüber hinaus können Entscheidungen in kombinierten Verfahren gefasst werden, bei denen einzelne Beiratsmitglieder physisch teilnehmen und einzelne Beiratsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. per Video oder Telefon zugeschaltet sind. Die Sitzungsart ist den Beiratsmitgliedern im Rahmen der Einberufung (Absatz 1) mitzuteilen.
- (5) Der Beirat trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem Vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedern des Beirates zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Beiratsmitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

§14 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Erstbesetzung erfolgt durch den Stifter. Die einzelnen Mitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten, bleiben aber bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Der Wahlausschuss ergänzt sich durch Zuwahl (Kooptation).
- (2) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Wahl der Vorstands- sowie Beiratsmitglieder.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt der Stellvertreter diesen in allen Angelegenheiten.
- (4) Sitzungen des Wahlausschusses werden von der vorsitzenden Person bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch zu den regulär anstehenden Vorstands- und Beiratswahlen, und zwar jeweils rechtzeitig vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses dies verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Ist durch Rücktritt von Organmitgliedern während laufender Amtszeit eine Entscheidung des Wahlausschusses über eine Nachfolgebestimmung bzw. die Nachfolgebestimmung selbst erforderlich, so leitet der Vorsitzende die notwendigen Schritte unverzüglich ein. Entscheidungen im Rahmen von Absatz 5 können sowohl in einer Sitzung als auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Mitglied des Wahlausschusses vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung. Ein anwesendes Mitglied kann jedoch die Vollmacht von nur einem nicht anwesenden Mitglied ausüben.
- (7) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung tagen.
- (8) Der Wahlausschuss trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- (9) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von der vorsitzenden Person sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Wahlausschusses zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses diesem Verfahren schriftlich zustimmen.
- (11) Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten des Geschäftsganges regelt.

§15 Satzungsänderungen, Auflösung und Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig, soweit sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich

sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist. Die Umwandlung des Zwecks sowie die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der 2/3 Mehrheit des Vorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

§16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den "Plan International Deutschland e.V.", einen eingetragenen Verein des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamburg (Nr. 11978 Vereinsregister Hamburg). Dieser hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§17 Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung vorzulegen und es sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigten und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung in der Fassung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Genehmigt durch:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Hamburg, den 19. November 2025